



**SATZUNG DER
SÄCHSISCHEN HAUPT-BIBELGESELLSCHAFT E. V.
IN DER FASSUNG VOM 20.06.2009**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 NAME, SITZ, RECHTSFORM, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen Sächsische Haupt-Bibelgesellschaft e. V. – SHBG. Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Der Verein wurde beim Amtsgericht Dresden auf Blatt 315 des Sächsischen Genossenschaftsregisters eingetragen und hat dadurch aufgrund des sächsischen Gesetzes vom 15.06.1868 Rechtsfähigkeit erlangt. Der Verein ist nunmehr eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden mit der Vereinsregister-Nr. VR 50.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, den Gebrauch und das Verständnis der Bibel zu fördern, Bibeln und biblisches Schrifttum zu verbreiten und Menschen in bestimmten Situationen den Erwerb von Bibeln zu ermöglichen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 MITGLIEDER

Mitglieder des Vereins können werden

- a) volljährige natürliche Personen christlichen Glaubens
- b) kirchliche Körperschaften, Vereine und sonstige juristische Personen

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 AUFNAHME, AUSTRITT

- (1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann der Bewerber Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres.

§ 5 AUSSCHLUSS

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es fällige Beiträge trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung nicht fristgemäß zahlt,
 - b) wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Zielsetzungen des Vereins verstoßen hat,
 - c) bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag eines oder mehrerer Vereinsmitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe für die beantragte Ausschließung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Das Mitglied ist von der weiteren Teilnahme an Mitgliederversammlungen ausgeschlossen.

- (4) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses zulässig. Die Berufung ist schriftlich bei dem Verein zu Händen des Vorstandes einzulegen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Datum des Zuganges. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 6 FINANZMITTEL

Seinen Zweck sucht der Verein unter anderem durch Beiträge seiner Mitglieder, Zuwendungen dritter Personen, Verkauf von Bibeln und christlichem Schrifttum und Zuweisungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zu verwirklichen.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 7

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 8 ZUSAMMENTRETEN, BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Die Bestimmungen über ordentliche Mitgliederversammlungen gelten entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen; diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn auf ausdrückliche Anfrage des Versammlungsleiters, die im Protokoll festzuhalten ist, keines der anwesenden Mitglieder sich auf die fehlende Beschlussfähigkeit beruft.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle von Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Juristische Personen werden durch ihre Bevollmächtigten vertreten. Eine Vertretung von Mitgliedern ist sonst nicht zulässig.

- (6) Über eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem vom Vorsitzenden zu benennenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung
- c) Entlastungserteilung des Vorstandes
- d) Wahl von Vorstandsmitgliedern
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die vom Vorstand abgelehnt wurden (§ 4 Abs. 1), sowie über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 4)
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

Vorstand

§ 10 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern. Der Geschäftsführer ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; dies kann in einem Wahlgang erfolgen. Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter werden in geheimer Abstimmung vom Vorstand gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so findet, wenn mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind, ein zweiter Wahlgang statt. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern sowie des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ist möglich.

- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann einem Vorstandsmitglied das Amt durch die Mitgliederversammlung entzogen werden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 11 RECHTSVERTRETUNG

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Im rechtsgeschäftlichen Verkehr wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

§ 12 AUFGABEN UND ARBEITSWEISE DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand nimmt die Leitung und Verwaltung der Vereinsgeschäfte wahr. Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Anstellung notwendiger Mitarbeiter
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
 - d) Erweiterung oder Veränderung im Selbstverlag.
- (2) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Nötigenfalls ist eine zweite Sitzung einzuberufen, die bei mindestens drei Erschienenen beschlussfähig ist.
- (3) Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem von diesem zu benennenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die bei dem Verein angestellten Mitarbeiter können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Mitglieder teilnehmen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Auflösung des Vereins ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß §2 (1) zu verwenden hat.

§ 14 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Mit Genehmigung dieser Satzung tritt die Satzung vom 20. April 1920 sowie der Zusatz zur Satzung nach Beschluss der Hauptversammlung vom 01. Mai 1922 und die Ergänzung der Satzung vom 08.11.1991 außer Kraft.

Die von der Mitgliederversammlung der Sächsischen Haupt-Bibelgesellschaft e. V. am 20.06.2009 beschlossenen Änderungen der Vereinssatzung wurden mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden am 03.08.2009 wirksam.